

Stellungnahme des Deutschen Museumsbund e.V. zum Entwurfs der Richtlinie der Europäischen Kommission Dokument COM (2016) 593 final betreffend Änderungen des Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt

Vormerkung:

Mit Schreiben vom 20. September 2016 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz interessierte Verbände aufgefordert, Stellung zu beziehen zu den von der Europäischen Kommission vorgelegten Dokumenten und Regelungsvorschlägen zur Reform des europäischen Urheberrechts.

Der Deutsche Museumsbund e.V. als bundesweite Interessenvertretung der deutschen Museen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekennt sich zu der Aufgabe der Museen, die Kulturgeschichte in ihren unterschiedlichen Spielarten in ihrer Gesamtheit zu bewahren und darzustellen. Dazu gehört auch die Zugänglichkeit der Sammlungsbestände, nicht nur für wissenschaftliche Forschung, sondern auch für die Nutzung durch Bürgerinnen und Bürger. Hier bietet die Digitalisierung vielfältige neue Möglichkeiten des Zugangs. Allerdings weist das gegenwärtige Urheberrecht Defizite auf und lässt Regelungen vermissen, die die Interessen der Urheber wie der Nutzer in angemessener Weise berücksichtigen und der technischen Entwicklung Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es als Deutscher Museumsbund ausdrücklich, dass auf europäischer Ebene die Notwendigkeit zum Handeln erkannt und geeignete Reformen eingeleitet werden sollen.

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, soweit Museen davon betroffen sein können.

1. Regelungsweite

Im Sinne der Richtlinie im Entwurf (RL-E) sind gem. Art. 2 "Einrichtungen des Kulturerbes: öffentlich zugängliche Bibliotheken oder Museen, Archive oder Einrichtungen des Film- und Tonerbes", damit sind Museen sowie deren Bibliotheken ausdrücklich betroffen, wenn dieser Begriff verwendet wird.

- 2. Einzelregelungen
- a) Text- und Data-Mining (Art. 3 der RL-E)

Im Kontext der Begriffsdefinition von "Forschungsorganisation" muss klar gestellt sein, dass auch Museen darunter fallen können. Gemäß der "Ethischen Richtlinien für die Museen" des Internationalen Museumsrats sowie der "Standard für Muse-

Fax: 030/841095-19

BLZ: 160 500 00

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Konto-Nr.: 3502024323



en" des Deutschen Museumsbunds und von ICOM Deutschland gehört die Forschung zu den Kernaufgaben der Museen.

Im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit kann für Museen somit die Situation entstehen, dass auch sie von den Möglichkeiten des Text- und Data-Minings Gebrauch machen möchten. Diese Möglichkeit sollte gegeben sein.

Als Lieferant wissenschaftlicher Informationen sind andererseits Museen von Textund Data-Mining durch Dritte betroffen. Da der rechtmäßige Zugang Voraussetzung ist, dürften die Museen die Kontrolle über das "Ob" des Text-Mining behalten. Das heißt aber auch, dass alles, zu dem im Internet Zugang gewährt wird, Objekt des Text- und Data-Mining sein kann, somit sämtliche wissenschaftlichen Texte und Datenbanken, z. B. auch die Sammlungsdatenbank.

Findet jedoch die Auswertung Entsprechendes, kann eine Informationsextraktion oder Textextraktion stattfinden, die zur Problematik des Quellennachweises führen kann, wenn der Inhalt des Textes genutzt werden soll. Es kann daher sinnvoll sein, dass zusätzlich wie in Art. 4 (s.u.) noch die Pflicht zum Quellennachweis mit aufgenommen wird, wenn der geistige Inhalt der Textpassage verwendet werden soll.

b) Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzüberschreitende Lehrtätigkeiten (Art. 4 der RL-E)

Zweck der Nutzung darf nur die Veranschaulichung im Unterricht und auch nur in den Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung oder über ein gesichertes elektronisches Netz sein. Quellenangaben haben zu erfolgen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch eine Rückausnahme von dieser Ausnahmevorschrift machen, somit die Ausnahme vom Urheberrechtsschutz abschwächen, wenn und soweit für Schutzgegenstände auf dem Markt angemessene Lizenzen leicht verfügbar sind.

Somit können dem Urheberrechtsschutz unterliegende Kunstwerke und deren vom Museum angefertigte Lichtbilder, die wiederum eigenen Schutz genießen, für die o. g. Zwecke keinen diesbezüglichen Schutz mehr haben. Der deutsche Gesetzgeber kann aber vorsehen, dass, wenn z. B. eine angemessene Lizenz einfach über eine Verwertungsgesellschaft zu erhalten ist, der Schutz besteht und folglich auf den Lizenzerwerb verweisen.

Dies scheint für Museen wichtig, die ihr Urheberrecht für die von ihnen gemachten Lichtbilder von Werken, unabhängig ob diese selbst noch Urheberrechtsschutz genießen oder nicht, ausüben wollen (s. dazu die jüngsten Wikipedia/Reiss-Engelhorn-Museum-Entscheidungen).



Insgesamt ist diese Regelung für Museen unproblematisch, da diese in der Regel die Veranschaulichung des Unterrichts unter Nennung der Quelle mit eigenem Bildmaterial fördern möchten. Es könnten aber im Einzelfall finanzielle Ausfälle vorkommen, wenn bislang Bildmaterial gegen Lizenzgebühr zur Verfügung gestellt wird.

c) Erhalt des Kulturerbes (Art. 5 der RL-E)

Hier sind Museen direkt angesprochen, da diese als Einrichtungen des Kulturerbes ausdrücklich das Recht haben sollen,

- Werke und sonstige Schutzgegenstände,
- die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden,
- unabhängig vom Format oder Medium,
- für den alleinigen Zweck des Erhalts der Werke,
- in dem für den Erhalt notwendigen Umfang,
- zu vervielfältigen. (also z. B. Abgüsse, körperliche Kopien oder Lichtbilder oder digitaler Kopie eines digitalen Werks)

Diese Ausnahme vom Urheberrechtsschutz begrüßen wir aus Sicht der Museen uneingeschränkt. Allerdings greift die Regelung nicht weit genug, denn die RL-E regelt das Vervielfältigungsrecht nur zum Zwecke des Erhalts, nicht für die Verbreitung des Lichtbilds bzw. der Reproduktion. Dieses ist aber unbedingt erforderlich, um den technischen Entwicklungen und den zeitgemäßen Anforderungen an die Zugänglichkeit zum Kulturerbe zu genügen. Es gilt zwingend, Regelungen für das Recht der Vervielfältigung nicht nur ausschließlich für den Erhalt zu finden, sondern auch für die wissenschaftliche Dokumentation in der Datenbank des Museums. Damit muss nicht zwingend auch die Verbreitung im Internet verbunden sein, obgleich auch diesbezüglich ein Regelungsbedarf besteht. Diese Forderung wurde seitens des Deutschen Museumsbunds bereits in seinem Positionspapier "Kulturelles Erbe im Internet sichtbar machen" aus dem Jahr 2012 aufgestellt.

d) Nutzung von vergriffenen Werken durch Einrichtungen des Kulturerbes (Art. 7 RL-E)

Diese Ausnahmeregelung dürfte nur einen kleineren Teil der Museen bzw. der Museumsbestände betreffen, da hiervon vergriffene Werke (s. Definition in der RL-E) betroffen sind, die noch Urheberrechtsschutz genießen. Dies kann im Einzelfall etwa Bücher, Filme, Plakate betreffen.

Diese geschützten Werke sollen in die Zuständigkeit einer Verwertungsgesellschaft überführt werden.

Für die Forschungsarbeit von Museen stellt der Zugang zu vergriffenen Werken einen Vorteil dar. Daher begrüßen wir diese Regelung.



3. Schlussfolgerung

Die in der RL-E vorgesehenen Regelungen sind aus Sicht der Museen grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn damit nicht alle Fragestellungen angesprochen und beantwortet sind.

Bei der neuen Ausnahmevorschrift für den Urheberschutz gem. Art. 5 (s. o. c)) ist es sinnvoll, die Ausweitung auf die fotografische Vervielfältigung zu Zwecken der wissenschaftlichen Dokumentation des Museums und ggf. der Bestandspublikationen auch online anzuregen.

Deutscher Museumsbund e.V. Berlin, 28.10.16